

# Heimatverein Samtgemeinde Thedinghausen e.V.

## Satzung

### § 1

Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen Heimatverein Samtgemeinde Thedinghausen. Er hat seinen Sitz in Thedinghausen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Sammlung und Wahrung heimatlichen Kulturgutes und die Erforschung der Regional- und Heimatgeschichte. Dazu gehören Ausstellungen, Führungen, Vorträge, Vereinssitzungen und Ausstellungen im Heimatmuseum.

### §2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### §3

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### §4

Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden, die endgültig entscheidet. Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### §5

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt aufgrund schriftlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres.
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (wie ehrenrühriges Verhalten, Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke, mehr als ein einjähriger Beitragsverzug).

## § 6

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 7

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu veranlassen.

## § 8

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht des Vorstandes,
2. den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und die Entlastung des Vorstandes,
3. Wahlen,
4. die Höhe des Jahresbeitrages,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereins,
7. sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen, Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, Auflösung des Vereins und für die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

Über die Verhandlung der Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Beschluss der Mehrheit ist geheim abzustimmen.

## § 9

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Antrag vom mindestens einem Fünftel der Mitglieder,
- b) auf Beschluss des Vorstandes mit mindestens Zweidrittelmehrheit.

Im übrigen gelten die Regelungen des § 8.

## §10

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister,
4. der Schriftführer,
5. der Pressereferent,
6. mindestens zwei Beisitzer
7. Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## §11

Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder beteiligt sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## §12

Zur Prüfung der Finanzen werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## §13

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der auf ja und nein lautenden Stimmen.

## §14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der auf ja und nein lautenden Stimmen erfolgen.

Kommen zu dieser Versammlung weniger als Zweidrittel der Mitglieder, so ist erneut eine Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einzuberufen, in der eine Auflösung des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen kann.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## §15

Das vorhandene Vereinsvermögen fällt bei Auflösung, oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins der Samtgemeinde Thedinghausen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 zu verwenden hat.

Thedinghausen, den 13.04.2014

Eintragung beim Amtsgericht Walsrode im Vereinsregister 120224.

Tag der Eintragung: 18. Februar 2015.